

3. Aufenthaltsbewilligung

§ 28

Aufenthaltsbewilligung

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, seiner Natur nach einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck erlaubt wird. § 10 bleibt unberührt.

- ☞ 28.1.1 Nur eine Aufenthaltsbewilligung; aber keine Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn der Aufenthaltzweck seiner Natur nach ein zeitlich begrenzter ist. Dies ist z.B. anzunehmen bei Besuchs-, Touristen-, Geschäftsreisen, Aufhalten zur ärztlichen Heilbehandlung oder für Kuren und insbesondere für Ausbildungsaufenthalte.
- 28.1.2 Für einen Arbeitsaufenthalt darf die Aufenthaltsbewilligung nur nach Maßgabe des § 10 erteilt werden. Soweit der zu erteilende Aufenthaltstitel nicht bereits in der AAV festgelegt ist, wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts aus der Natur der Arbeitsleistung folgt (z.B. Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft, Erbringung einer konkret bestimmten Werkleistung). Die Beschäftigung im Hotel- und Gaststättenbereich ist keine ihrer Natur nach zeitlich begrenzte, denn die Arbeitsleistungen sind ihrer Natur nach nicht von der Saison abhängig, lediglich das Maß des Arbeitsanfalls ist saisonal bedingt.
- 28.1.3 Bei Ausbildungsaufhalten ist der Aufenthaltzweck so zu bestimmen, daß er sämtliche Ausbildungsphasen einschließt. Dazu gehören bei ausländischen Studenten: Sprachkurs, Studienkolleg, propädeutische Praktika, Studium und anschließende praktische Tätigkeit, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehört (z.B. Arzt im Praktikum) oder der umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles dient. Die Fachrichtung gehört stets zum Inhalt des Aufenthaltzwecks, so daß bei Änderung der Fachrichtung ein Wechsel des Aufenthaltzwecks vorliegt.

☞ 28.1.4 Über die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach § 28 Abs. 1 wird stets nach Ermessen entschieden. Die zwingenden Versagungsgründe des § 8 und die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind zu beachten.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung wird dem Aufenthaltswert entsprechend befristet. Sie wird für längstens zwei Jahre erteilt und kann um jeweils längstens zwei Jahre nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltswert noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

☞ 28.2 Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung

28.2.1 Der Aufenthaltswert begrenzt zwingend die Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung. Die mögliche Geltungsdauer von jeweils zwei Jahren darf bei der Erteilung und der Verlängerung nur ausgeschöpft werden, soweit der Aufenthaltswert voraussichtlich fortbestehen wird. Die Hinweise unter Nr. 12.2.1.1 bis 12.2.1.4 sind zu beachten.

28.2.2 Soweit in der AAV eine Gesamtgeltungsdauer festgelegt ist, ist allein diese maßgebend.

28.2.3 Bei jeder Verlängerung ist zu prüfen, ob der Aufenthaltswert fortbesteht und noch in angemessenem Zeitraum erreicht werden kann.

(3) Einem Ausländer kann in der Regel vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung nicht für einen anderen Aufenthaltswert erneut erteilt oder verlängert werden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise des Ausländers nicht erteilt werden; dies gilt nicht in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches oder wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die sich noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten.

☞ 28.3.1 Bei ausländischen Studenten kann ein Studienfachwechsel innerhalb der ersten drei Semester zugelassen werden. Ein späterer Studienfachwechsel darf nicht zugelassen werden, wenn weniger als drei Semester des bisherigen Studiums anrechenbar sind.

☞ 28.3.2 Aufbau- und Ergänzungsstudium, Promotion, Habilitation und jede sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung nach Abschluß einer ersten Ausbildung (z.B. Facharzt-ausbildung nach Medizinstudium) sind ein Wechsel des Aufenthaltswertes. Er darf nicht zugelassen werden, wenn die Gesamtaufenthaltsdauer 10 Jahre überschreiten würde.

28.3.3 Ein unmittelbarer Wechsel von der Aufenthaltsbewilligung zur Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein gesetzlicher Anspruch kann sich aus den Familiennachzugsbestimmungen der §§ 17 bis 23 ergeben, nicht jedoch aus § 16. Ein die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigendes öffentliches Interesse kann im Hinblick auf Artikel 6 GG zu bejahen sein.

28.3.4 § 28 Abs. 3 Satz 3 stellt nicht auf den rechtmäßigen, sondern den tatsächlichen Aufenthalt des Ausländers ab. Die Anwendung von § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist danach nur ausgeschlossen, wenn vom Zeitpunkt der Einreise des Ausländers bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis noch kein Jahr vergangen ist.

(4) Einem Ausländer, der sich aus beruflichen oder familiären Gründen wiederholt im Bundesgebiet aufhalten will, kann ein Visum mit der Maßgabe erteilt werden, daß er sich bis zu insgesamt drei Monaten jährlich im Bundesgebiet aufhalten darf. Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet eine Rente bezieht und der familiäre Bindungen im Bundesgebiet hat, wird in der Regel ein Visum nach Satz 1 erteilt.

☞ 28.4.1 Die Visa nach § 28 Abs. 4 werden ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt. Eine Verlängerung des möglichen Aufenthalts von drei Monaten jährlich ist ausnahmsweise nach § 13 Abs. 2 zulässig. Eine Verlängerung über einen Aufenthalt von sechs Monaten hinaus ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen.

§ 29

**Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige**

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden, wenn

- 1. der Lebensunterhalt des Ausländers und des Ehegatten ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und
- 2. ausreichender Wohnraum (§ 17 Abs. 4) zur Verfügung steht.

☞ 29.1 Nachzug von Ehegatten

29.1.1 Zu ausländischen Arbeitnehmern, denen eine Aufenthaltsbewilligung nach den Vorschriften der AAV erteilt worden ist, kann der Ehegattennachzug zugelassen werden.

29.1.2 Der Nachzug kann zugelassen werden zu Ausländern, deren Aufenthalt aus deutschen öffentlichen Mitteln finanziert wird.

29.1.3 Zu ausländischen Studenten kann ein Ehegattennachzug nur zugelassen werden, wenn

- sie nicht aus einem Entwicklungsland kommen,
- sie bereits im Ausland einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluß erworben haben oder
- ihre Ausbildung im Bundesgebiet aus öffentlichen Mitteln ihres Herkunftsstaates finanziert wird.

Im Übrigen darf ein Ehegattennachzug zu ausländischen Studenten nur in Ausnahmefällen und nur dann zugelassen werden, wenn der ausländische Student bereits in der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, wird in entsprechender Anwendung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ein minderjähriges lediges Kind geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 und des § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Als gesicherter Lebensunterhalt genügt, daß dieser ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist.

☞ 29.2.1 Die Aufenthaltsbewilligung ist von Amts wegen zu erteilen, wenn das Kind im Bundesgebiet geboren wird und seine Mutter in diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Im übrigen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, wenn beide Eltern eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Bei Halbweisen genügt für den Rechtsanspruch, daß der eine Elternteil die Aufenthaltsbewilligung besitzt.

29.2.2 Bei ausländischen Studenten wird ein Nachzug zu einem Elternteil nur zugelassen, wenn das Kind nichtehelich ist und die Mutter im Bundesgebiet studiert.

(3) Die Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und eines Kindes kann nur verlängert werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und die familiäre Lebensgemeinschaft mit ihm fortbesteht. Von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts kann bei der Verlängerung abgesehen werden.

☞ 29.3.1 Der Aufenthalt des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder ist zeitlich so zu begrenzen, daß eine faktische Aufenthaltsverfestigung nicht eintreten kann. Die Gesamtaufenthaltsdauer darf deshalb grundsätzlich 8 Jahre nicht überschreiten. Die Schulbesuchszeit im Bundesgebiet darf die Dauer von 4 Jahren nicht überschreiten.

4. Aufenthaltsbefugnis

§ 30

Aufenthaltsbefugnis

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht.

30.1 Übernahme aus dem Ausland

30.1.1 § 30 Abs. 1 betrifft ausschließlich Ausländer, die sich im Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Die Anwendung dieser Vorschrift durch die Ausländerbehörde ist auf folgende Fälle beschränkt:

- Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Visumserteilung,

- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis im Bundesgebiet ausschließlich für diejenigen Ausländer, die mit einem Visum eingereist sind, dessen Erteilung die Ausländerbehörde (oder die oberste Landesbehörde) nach § 30 Abs. 1 zugestimmt hat.

30.1.2 Ob nach § 30 Abs. 1 einer Visumserteilung zugestimmt werden kann, prüft die Ausländerbehörde ausschließlich in den Fällen, in denen die Auslandsvertretung ausdrücklich um eine Zustimmung nach § 30 Abs. 1 gebeten hat. Erteilende Behörde ist die Auslandsvertretung. Sie hat die dringenden humanitären, die völkerrechtlichen oder die politischen Gründe anzugeben, die nach ihrer Auffassung die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis rechtfertigen.

30.1.3 Bei der Anwendung des § 30 Abs. 1 ist zu beachten, daß die Regelung des § 10 nicht unterlaufen wird.

30.1.4 Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis beträgt längstens 2 Jahre (§ 34 Abs. 1).

30.1.5

Für die Versagung gilt:

- Ausländern, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, darf außer in den Fällen des § 31 Abs. 1 auch nach § 30 Abs. 1 keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden (§ 30 Abs. 5 Satz 2). Dieser Ausschlußgrund soll verhindern, daß die für ehemalige Asylbewerber bestehende Ausreisepflicht umgangen werden kann.

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist gegenstandslos.

- § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 finden Anwendung.

- Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 finden ebenfalls Anwendung, aber im allgemeinen werden die Erteilungsgründe zugleich besondere Umstände sein, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen, soweit die Versagungsgründe wegen der wirtschaftlichen Unterstützungsbedürftigkeit des Ausländers erfüllt sind.

- Für Asylbewerber gilt § 11, wenn sie vor der unanfechtbaren Entscheidung ausgereist sind und über § 30 Abs. 1 wieder einreisen wollen.

(2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn

1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und
2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;

soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen.

☞ 30.2.1 § 30 Abs. 2 hat im Rahmen des Ausländergesetzes die Funktion einer allgemeinen Härteklauseel. Auch bei der Anwendung dieser Vorschrift ist zu beachten, daß die Regelung des § 10 nicht unterlaufen wird. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 ist auf exzeptionelle Ausnahmefälle beschränkt.

30.2.2 Der Ausländer muß sich im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltsbefugnis rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Worauf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beruht, ist unerheblich. Es reicht auch die Aufenthaltsge- stattung nach dem AsylVG.

30.2.3 Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist das Vorliegen dringender humanitärer Gründe be- schränkt auf den individuell konkreten Einzelfall. Das Gesetz stellt klar, daß die bisherige Aufenthaltsdauer des Ausländers und seiner Familienangehörigen kein dringender humanitärer Grund ist, sofern der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt rechnen konnte. Grundsätzlich kann kein Ausländer, der eine Aufent- haltsbewilligung besitzt, mit einem Aufenthalt nach Erledigung des Aufenthaltzwecks rechnen. Desgleichen kann grundsätzlich kein Ausländer, der eine nach § 30 Abs. 3 bis 5 erteilte Aufenthaltsbefugnis besitzt, mit einem weiteren Aufenthalt nach Wegfall des Ausreise- und Abschiebungshindernisses rechnen. (§ 34 Abs. 2).

☞ 30.2.4

Die Aufenthaltsbefugnis darf nur erteilt werden, wenn die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- erlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung nach den gesetz- lichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Es genügt nicht, daß der anderen Aufenthaltsgenehmigung lediglich ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 entgegensteht.

30.2.5

Eine außergewöhnliche Härte ist nur anzunehmen, wenn der Ausländer sich in einer exzeptionellen Sondersitua- tion befindet, auf Grund derer ihm die Aufenthaltsbeen- digung deutlich ungleich härter treffen würde als ande- re Ausländer seiner Staatsangehörigkeit in vergleich- barer Situation.

30.2.6

Für die Versagung gilt:

- § 30 Abs. 5 Satz 2 schließt die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 2 außer in den Fällen des § 31 Abs. 1 aus.

- § 30 Abs. 2 ermöglicht kein Absehen von zwingenden Versagungsgründen. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 schließt daher die Erteilung ausnahmslos aus. Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann nur nach Maß- gabe des § 9 Abs. 1 Nr. 3 abgesehen werden.

- Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 finden An- wendung. Aber die Erteilungsvoraussetzungen des § 30 Abs. 2 können vor allem in den Fällen wirt- schaftlicher Unterstützungsbedürftigkeit auch als besondere, eine Abweichung von § 7 Abs. 2 recht- fertigende Umstände herangezogen werden.

- § 11 ist zu beachten.

(3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

☞ 30.3.1 Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis setzt nicht voraus, daß dem Ausländer tatsächlich eine Duldung erteilt worden ist, sondern nur, daß ein Duldungsgrund nach § 55 Abs. 2 vorliegt. Der Aufenthalt kann daher unmittelbar nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht durch Erteilung der Aufenthaltsbefugnis legalisiert werden.

30.3.2 Bei der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, ob in absehbarer Zeit mit einem Wegfall des Abschiebungshindernisses gerechnet werden kann. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist ausgeschlossen, wenn das Abschiebungshindernis voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate entfällt.

30.3.3 Die Aufenthaltsbefugnis wird nicht erteilt, wenn der Abschiebung lediglich ein nach § 54 Satz 1 ohne Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassener Abschiebungsstopp für sechs Monate entgegensteht.

30.3.4 Das Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 3 hat der Ausländer stets zu vertreten. Soweit die Abschiebung nach § 53 Abs. 1, 2 oder 4 unmöglich ist, hat der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten, wenn die drohenden Gefahren durch eine von ihm begangene Straftat veranlaßt sind.

30.3.5 Soweit der Ausländer seinen Paß vernichtet oder verloren hat, liegt immer ein von ihm zu vertretendes Abschiebungshindernis vor. Die Aufenthaltsbefugnis ist zu versagen, ohne daß es eines Rückgriffs auf § 8 Abs. 1 Nr. 3 bedarf. Die Paßlosigkeit steht der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis dann nicht entgegen, wenn der Ausländer in zumutbarer Weise keinen Paß erlangen kann.

☞ 30.3.6 War der Ausländer zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt, hat er das Ausreisehindernis zu vertreten, wenn er wegen Ablaufs der Rückkehrberechtigung nicht mehr ausreisen kann.

30.3.7 § 8 Abs. 2 schließt die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zwingend aus. Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind anwendbar.

(4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

☞ 30.4 Aufenthaltsbefugnis wegen Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung

30.4.1 Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist zwingend ausgeschlossen, solange der Ausländer in der Lage ist, freiwillig auszureisen oder das Abschiebungshindernis zu beseitigen. Dies ist stets anzunehmen, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines Passes oder einer Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat nicht erfüllt.

30.4.2 Bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an einen ausgewiesenen Ausländer sind die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Ausländer ausgewiesen wurde. Bei Straftätern kommt die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis frühestens zwei Jahre nach Entlassung aus der Strafhaft in Betracht.

30.4.3 Mit der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an einen ausgewiesenen Ausländer wird das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 8 Abs. 2 gegenstandslos. Im Ausländerzentralregister ist das Verbot zu löschen.

30.4.4 § 7 Abs. 2 ist anwendbar.

(5) Einem Ausländer, bei dem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unanfechtbar die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 festgestellt hat, ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Im Übrigen darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.

- ☞ 30.5 Aufenthaltsbefugnis für politisch Verfolgte.
- 30.5.1 Die Abschiebung in einen Drittstaat ist nach § 51 rechtlich unmöglich, sofern der Ausländer dort nicht sicher vor einer weiteren Abschiebung in den Verfolgerstaat ist. Die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung in den Verfolgerstaat entfällt unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4.
- 30.5.2 § 8 Abs. 1 ist in den Fällen des § 30 Abs. 5 Satz 1 gegenstandslos. Mit der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis hat der Ausländer grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstellung eines Reisesausweises für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.
- 30.5.3 § 8 Abs. 2 schließt die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zwingend aus. War der Ausländer nach § 48 Abs. 3 bedingt ausgewiesen, ist zu beachten, daß auflösende Bedingung nur die Anerkennung als Asylberechtigter ist. Wird lediglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, bleibt die Ausweisung daher wirksam.

§ 31

Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige

(1) Dem Ehegatten und einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, darf nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 bis 4 und abweichend von § 30 Abs. 5 Satz 2 eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden.

- ☞ 31.1.1 § 31 enthält keine abschließende Regelung des Familiennachzugs zu Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis. Auch anderen Familienangehörigen kann in unmittelbarer Anwendung des § 30 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.
- 31.1.2 Der Wunsch nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Auch in ihrer Person müssen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 bis 4 vorliegen. Allerdings kann für die Annahme eines dringenden humanitären Grundes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder 2 schon die Unmöglichkeit genügen, die Familieneinheit außerhalb des Bundesgebiets herzustellen.
- 31.1.3 Nach § 31 Abs. 1 kann auch Ausländern, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, die Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 1 oder 2 erteilt werden.
- 31.1.4 Solange ein Asylverfahren der Familienangehörigen noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, steht § 11 Abs. 1 der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis entgegen. Aus welchen Gründen im übrigen die Aufenthaltsbefugnis versagt werden kann, bestimmt sich danach, welche der Rechtsgrundlagen des § 30 im Einzelfall Anwendung findet.
- 31.1.5 § 31 Abs. 1 schließt nicht den Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 5 Satz 1 aus.
- 31.1.6 Die Aufenthaltsbefugnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder ist nicht notwendig mit dem Zweck verknüpft, die Familieneinheit mit dem Ausländer im Bundesgebiet herzustellen und zu wahren. Die Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft allein genügt daher nicht, um eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis zu versagen.

(2) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist von Amts wegen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltsbefugnis besitzt. Die Aufenthaltsbefugnis ist zu verlängern, solange die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltsbefugnis besitzt.

- ☞ 31.2.1 Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 21 Abs. 1. Die dortigen Hinweise gelten entsprechend.

## § 32

## Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden

Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß Ausländern aus bestimmten Staaten oder daß in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und daß erteilte Aufenthaltsbefugnisse verlängert werden.

- ☞ 32.1 Soweit ein Erlaß nach § 32 vorliegt, prüft die Ausländerbehörde nicht mehr, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 vorliegen. Auch die Regelver-sagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind nur nach Maßgabe des Erlasses anwendbar.

## § 33

## Übernahme von Ausländern

(1) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann einen Ausländer zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung in das Bundesgebiet übernehmen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder politische Interessen des Bundes es erfordern.

(2) Einem nach Absatz 1 übernommenen Ausländer wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt.

- ☞ 33.1 Nicht besetzt
- 33.2 Anspruch auf Aufenthaltsbefugnis
- 33.2.1 Die Ausländerbehörde hat bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 nur zu prüfen,

- ob der Ausländer auf Grund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern eingereist ist und

## § 34

## Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis

(1) Die Aufenthaltsbefugnis kann für jeweils längstens zwei Jahre erteilt und verlängert werden.

- ☞ 34.1.1 Die gesetzliche Begrenzung der Geltungsdauer auf zwei Jahre gilt für alle Aufenthaltsbefugnisse. Sie ist auch in den Fällen eines Rechtsanspruchs nach § 30 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 anzuwenden.

- 34.1.2 Die Hinweise unter Nr. 12.2.1 und 13.1.5 bis 13.1.7 sind zu beachten.

(2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nicht verlängert werden, wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

- ☞ 34.2.1 Die Vorschrift gilt nicht für die nach § 31 Abs. 2 erteilte Aufenthaltsbefugnis.
- 34.2.2 Bei Wegfall des Ausreise- oder Abschiebungshindernisses ist die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis absolut ausgeschlossen. Dies gilt für alle nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 sowie §§ 32 und 33 Abs. 2 erteilten Aufenthaltsbefugnisse. § 34 Abs. 2 schließt jedoch nicht die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis im Falle eines neuen Ausreise- oder Abschiebungshindernisses aus.
- 34.2.3 Die Aufenthaltsbefugnis kann grundsätzlich nicht nach § 30 Abs. 2 erneut erteilt werden, wenn ihre Verlängerung nach § 34 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Einerseits folgt aus § 34 Abs. 2, daß kein Ausländer mit seinem weiteren Aufenthalt nach Wegfall des Ausreise- oder Abschiebungshindernisses rechnen kann. Andererseits besteht der Ausschlußgrund des § 30 Abs. 5 Satz 2 auch, wenn zwischenzeitlich eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 erteilt worden ist.



- 34.2.4 Über die Verlängerung der nach § 30 Abs. 1 oder 2 erteilten Aufenthaltsbefugnis wird nach Ermessen entschieden. Dabei können die dringenden humanitären, die völkerrechtlichen und die politischen Gründe neu bewertet werden. Grundsätzlich beschränken weder die Erteilung noch befristete Verlängerungen das Ermessen für eine weitere Verlängerung.
- 34.2.5 Eine nach § 30 Abs. 3 oder 4 erteilte Aufenthaltsbefugnis ist grundsätzlich zu verlängern. Die bei der Erteilung getroffene Entscheidung, dem Ausländer einen rechtmäßigen Aufenthalt zu gewähren, hat im allgemeinen definitive Wirkung. Ohne eine Änderung der Sachlage kann diese Entscheidung aus Anlaß einer Verlängerung nicht wieder rückgängig gemacht werden. Zu prüfen ist daher nur, ob die Erteilungsvoraussetzungen fortbestehen und ob kein Versagungsgrund vorliegt.
- 34.2.6 Auf die Verlängerung der nach § 30 Abs. 5 Satz 1 erteilten Aufenthaltsbefugnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
- 34.2.7 Für die Verlängerung der nach § 31 Abs. 1 erteilten Aufenthaltsbefugnis ist maßgebend, nach welcher Rechtsgrundlage des § 30 die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. War § 30 Abs. 1 oder 2 Rechtsgrundlage, kann die Aufenthaltsbefugnis wegen Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft versagt werden. Die Kindern erteilte Aufenthaltsbefugnis ist jedoch zu verlängern, solange sie minderjährig und ledig sind und mit einem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. War § 30 Abs. 3 bis 5 Rechtsgrundlage, kann bei Wegfall des Ausreise- oder Abschiebungshindernisses die Aufenthaltsbefugnis nicht mehr nach diesen Vorschriften verlängert werden. Eine Verlängerung nach § 30 Abs. 2 ist bei Ehegatten möglich, wenn für den anderen Ehegatten weiterhin ein Ausreise- oder Abschiebungshindernis besteht, das er nicht zu vertreten hat. Minderjährigen ledigen Kindern ist die Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich zu verlängern, wenn sie beiden Elternteilen verlängert wird.

- ☞ 34.2.8 Die Verlängerung der nach § 31 Abs. 2 erteilten Aufenthaltsbefugnis bestimmt sich ebenfalls nur nach dieser Vorschrift.
- 34.2.9 Die Verlängerung der nach § 32 auf Grund eines Erlasses der obersten Landesbehörde erteilten Aufenthaltsbefugnis richtet sich ebenfalls nach diesem Erlass. Soweit dieser die Verlängerung nicht regelt, sind die §§ 30, 31 und 34 anzuwenden.
- 34.2.10 Auf die Verlängerung der nach § 33 Abs. 2 erteilten Aufenthaltsbefugnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn die für die Übernahme maßgebenden Gründe weiterhin vorliegen. Die Ausländerbehörde hat nur zu prüfen, ob eine Versagung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 in Betracht kommt. Sind die für die Übernahme maßgebenden Gründe entfallen, ist nach Nr. 34.2.2 und Nr. 34.2.3 zu verfahren.

§ 35

Daueraufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen gesichert ist. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens wird auf die acht Jahre angerechnet.

- ☞ 35.1 Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis
- 35.1.1 Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis darf auch erteilt werden, wenn die Aufenthaltsbefugnis nach § 34 Abs. 2 nicht mehr verlängert werden dürfte.
- 35.1.2 Für die Berechnung der erforderlichen Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis sind die Hinweise zu 24.1.1 zu beachten.

☞ 35.1.3 Abweichend von § 19 Abs. 3 AsylVfG ist die Zeit eines vorangegangenen Asylverfahrens anzurechnen. Anrechenbar ist danach der Zeitraum von der Stellung des Asylantrags bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages oder der Rücknahme des Asylantrages. Hat der Ausländer mehrere Asylverfahren betrieben, so ist die Verfahrensdauer aller Verfahren anzurechnen, denen ein beachtlicher Asylantrag zugrunde liegt. Aufenthaltszeiten zwischen dem Abschluß des Asylverfahrens und der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis, in denen der Ausländer geduldet wurde, sind nicht anrechenbar. Insbesondere kann auch die Aufenthaltszeit nach Stellung eines unbeachtlichen Folgeantrages bis zur Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht angerechnet werden.

Es sollen alle beachtlichen Asylanträge angerechnet werden, aber bei Ausreise zählen nur solche nach der letzten Einreise. Es soll auch die Zeit der letzten Antragstellung bis zur Rücknahme des Antrags eingerechnet werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wird dem Ehegatten und den minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in diesem Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wird die Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis auf die erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

☞ 35.2.1

Mit der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 erwerben der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers, die in diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Anspruch setzt nicht voraus, daß der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder mit dem Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Die Geltungsdauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis darf die restliche Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nicht unterschreiten. Die Aufenthaltserlaubnis soll sogleich mit einer längeren Geltungsdauer erteilt werden, soweit das für eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 17 ff. vorgesehen ist.

35.2.2

Lebt der Ehegatte im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr mit dem Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft, ist seine Aufenthaltserlaubnis von vornherein ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Der Anspruch nach § 19 Abs. 2 Satz 1 auf eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr besteht neben dem Anspruch aus § 35 Abs. 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis. Ist diese Geltungsdauer länger als ein Jahr, kommt § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr zur Anwendung. Die weiteren befristeten Verlängerungen bestimmen sich nach § 19 Abs. 2.

- 35.2.3 Besteht im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der §§ 17 und 18 verlängert, bis sie nach § 24 oder § 25 unbefristet zu verlängern ist. Wird die eheliche Lebensgemeinschaft vor den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten aufgehoben, findet gleichwohl § 19 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- 35.2.4 Die Aufenthaltserlaubnis der minderjährigen ledigen Kinder wird nach Maßgabe der §§ 17 und 20 befristet verlängert, solange die Kinder mit mindestens einem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. War die Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 2 erteilt worden, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 verlängert.
- 35.2.5 Leben die minderjährigen ledigen Kinder im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit keinem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft, ist ihre Aufenthaltserlaubnis von vornherein ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, das wie in den Fällen des § 21 Abs. 1 nach Ermessen verlängert wird. Das gleiche gilt im Falle der Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft mit den Eltern, bevor die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2 oder 3 zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht erstarkt ist.
- 35.2.6 Nach § 35 Abs. 2 ist dem Ehegatten sogleich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unter Anrechnung des bisherigen Besitzes der Aufenthaltsbefugnis sämtliche Voraussetzungen des § 24 oder des § 25 Abs. 1 oder 2 erfüllt.
- 35.2.7 Den minderjährigen ledigen Kindern ist sogleich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie unter Anrechnung der Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.